

Chur Tourismus
Bahnhofplatz 3
Postfach 115
CH-7001 Chur

Tel. +41 (0)81 252 18 18
Fax +41 (0)81 252 90 76
info@churtourismus.ch
www.churtourismus.ch



Stadt Chur

Stadtgemeinde Chur

Gesetz

zur Förderung des Fremdenverkehrs

vom 16. Oktober 1966

Chur Tourismus
Bahnhofplatz 3
Postfach 115
CH-7001 Chur

Tel. +41 (0)81 252 18 18
Fax +41 (0)81 252 90 76
info@churtourismus.ch
www.churtourismus.ch

Ausführungsbestimmungen zum Fremdenverkehrsgesetz

Gestützt auf Art. 4 des Fremdenverkehrsgesetzes vom 16. Oktober 1966 erlassen durch den Gemeinderat am 9. September 1966

Art. 1

Die Fremdentaxe pro Übernachtung und Gast beträgt gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 14. November 1996:

- a) Fr. 1.80* in den Hotels, Gasthäusern, Motels und Pensionen
- b) Fr. 1.00* auf Campingplätzen

* angepasst am 01.01.2002

Art. 2

Beherberger und Vermieter von Campingplätzen haben auf einem besonderen Formular alle 10 Tage dem Verkehrsverein die Übernachtungen zu melden.

Die Rechnungsstellung erfolgt vierteljährlich durch den Verkehrsverein Chur.

Art. 3

Beschwerden gegen die Durchführung dieser Ausführungsbestimmungen sind innert 14 Tagen an den Stadtrat von Chur zu richten.

Gesetz

zur Förderung des Fremdenverkehrs

Vom Volke angenommen am 16. Oktober 1966

I. Grundsatz und Zweck

Art. 1

Die Stadtgemeinde Chur fördert die Entwicklung des Fremdenverkehrs auf ihrem Gebiete und unterstützt die Tätigkeiten von Institutionen, die diesem Zwecke dienen.

Art. 2

Sie fördert

- a) die Werbung für Chur als Fremdenort und Zentrum des Ferienlandes Graubünden
- b) die Verwirklichung von Anlage, die der sportlichen Betätigung und der Erholung der Gäste im Sommer und Winter dienen, durch eigene Massnahmen oder in Zusammenhang mit der privaten Interessenz
- c) alle anderen Möglichkeiten zur Intensivierung des Fremdenverkehrs

II. Finanzierung

A. Fremdentaxe

Art. 3

Die Stadt erhebt von jedem in Chur gegen Entgelt beherbergten Gast und von jedem Campingplatzbenützer vom Tage seiner Ankunft an eine Taxe. Der Ertrag ist dem Verkehrsverein Chur zur Verwendung für Aufgaben zu übergeben, deren Lösung im direkten Interesse der Gäste liegt.

Der Gemeinderat setzt im Benehmen mit dem Verkehrsverein Chur die pro Übernachtung zu erhebende Taxe fest und erlässt die notwendigen Bestimmungen über deren Einzug.

Art. 4 Von der Bezahlung der Fremdentaxe sind befreit:

- a) Personen mit Steuerdomizil in Chur
- b) Kinder unter zwölf Jahren
- c) Schweizerische Militärpersonen in Uniform
- d) Schweizer Schulen

Der Stadtrat kann für vorübergehende Aufenthalte aus Ausbildungs- oder beruflichen Gründen weitere Ausnahmen bewilligen.

Art. 5

Beherberger und Vermieter von Campingplätzen sind verpflichtet, die Taxe beim Gast zu erheben. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den richtigen Einzug.
Die Abrechnung der Taxe erfolgt auf Grund der Fremdenkontrolle.
Der Stadtpolizei und dem Verkehrsverein steht das Kontrollrecht zu.

B. Städtischer Beitrag

Art. 6

Die Stadtgemeinde leistet an den Verkehrsverein Chur zur Mitfinanzierung seiner Aufwendungen jährlich Beiträge, deren Höhe in der Regel den ausgewiesenen Leistungen der Privatinteressenz an den Verein entspricht.

C. Kontrolle

Art. 7

Der Stadtgemeinde ist eine angemessene Vertretung in den Organen des Verkehrsvereins einzuräumen.

Art. 8

Der Verkehrsverein hat dem Stadtrat jährlich ein Budget zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 9

Der Verkehrsverein unterbreitet dem Stadtrat seine Jahresrechnung. Die Kontrolle der Rechnung erstreckt sich vor allem auf die Zweckmässigkeit der Verwendung sämtlicher Vereinsmittel.

III. Widerhandlungen

Art. 10

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden mit Bussen von Fr. 20.– bis Fr. 500.– geahndet. Bussen bis zu Fr. 50.– kann das Polizeiamt, höhere der Stadtrat verhängen. Bussdekrete des Polizeiamtes können innert 14 Tagen von der schriftlichen Mitteilung an beim Stadtrat angefochten werden.

Art. 11

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

Art. 12

Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 1967 in Kraft.
Damit wird das Fremdentaxengesetz vom 2. Juni 1935 aufgehoben.